



Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – (Anlage zur BA Jagd 2015, Stand 21.10.2024)

1. Allgemeines

Die Jagd auf den landeseigenen Waldflächen orientiert sich an den waldökologischen Zielen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LBWH). Die Wildtiere sind Bestandteil dieser Lebensgemeinschaft Wald. Insbesondere das Schalenwild ist gleichzeitig auch ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Waldentwicklung. Daher wird speziell die Höhe der Abschüsse an dem vom Eigentümer gewünschten Zustand der Waldvegetation ausgerichtet. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation. Der LBWH nutzt die Jagd auf den landeseigenen Flächen durch Verpachtung von Eigenjagdbezirken, die Vergabe von Pirschbezirken und Einzelabschüssen sowie die Durchführung von Gemeinschaftsjagden.

2. Vergabe von Abschüssen im Rahmen der Einzeljagd und Teilnahme an Gemeinschaftsjagden

Die Regionalforstämter mit Verwaltungsjagd und das Nationalparkforstamt Eifel (Regionalforstämter) sind für die Vergabe von Einzelabschüssen und die Teilnahme an Gemeinschaftsjagden zuständig.

2.1 Alle Bewerbungen zur Teilnahme an der Einzeljagd und den Gemeinschaftsjagden sind an die Regionalforstämter zu richten.

2.2 Bei der Vergabe der jagdlichen Beteiligung werden folgende Kriterien bei den Bewerbungen vorrangig berücksichtigt:

- Revierlosigkeit
- Ortsnähe
- jagdliche Fertigkeiten

2.3 Die Jagdgästin /Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung ihren / seinen Jagdschein zur Prüfung der Gültigkeit und einen Nachweis über die Schießfertigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

2.4 Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren durch den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt, ist verpflichtend.

2.5 Die Jagdgästin /Der Jagdgast ist - nach Aufforderung durch eine/n Forstbedienstete/n - verpflichtet, sich an einer erforderlichen Nachsuche zu beteiligen. Kommt sie / er dieser

Verpflichtung ohne zwingenden Grund nicht nach, verliert sie / er den Anspruch auf jegliche Trophäen. Die entsprechenden Entgelte und ggf. der Wert des Wildbrets sind vom Jagdgast / der Jagdgästin zu zahlen.

2.6 Die Jagdgästin /Der Jagdgast ist - sofern nichts anderes festgelegt wurde - verpflichtet, das von ihr / ihm erlegte Wild ordnungsgemäß aufzubrechen und unverzüglich vorzuzeigen bzw. an die vom Forstamt bestimmten Stelle anzuliefern, sofern dies zumutbar ist.

2.7 Die Jagdgästin /Der Jagdgast ist verpflichtet, das Geweih und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rot-, Dam-, Muffel- und Sikawildes (am Schädel ist der Oberkiefer zu belassen) zwei Jahre vorzuhalten, um sie auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Die Kosten für das Präparieren sowie die An- und Rücklieferung hat die Jagdgästin /der Jagdgast zu tragen. Die Unterkiefer des erlegten weiblichen sowie männlichen, nicht geweihtragenden Rotwildes sind nach dem Erlegen dem Forstamt zu überlassen.

2.8 Bei eindeutigem Fehlabschuss hat die Jagdgästin /der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.4). Der Abschuss von Wild, das nicht freigegeben war, kann den Tatbestand der Wilderei erfüllen.

2.9 Die Jagdgästin /Der Jagdgast ist sich der natur- und walddtypischen Gefahren im Wald und in der freien Landschaft bewusst und willigt in diese Gefahrenlage ein. Die Benutzung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, ist nur der Jagdgästin /dem Jagdgast und dem Führenden gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.

3. Zusätzliche Regelungen für die Einzeljagd

3.1 Die Jagdausübung einer Jagdgästin / eines Jagdgastes ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 10, nicht unbedingt aufeinander folgenden Tagen beschränkt. Über Ausnahmen bezüglich der Dauer der Jagdausübung entscheidet die Jagdleitung. Den Zeitpunkt der Jagdausübung setzt die Jagdleitung im Benehmen mit der Jagdgästin / dem Jagdgast fest.

3.2 Den Anordnungen der Forstbediensteten ist hinsichtlich der Jagdausübung einschl. der Beachtung der Wildhygienevorschriften uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.3 Übt die Jagdgästin / der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus (Regelfall), hat sie / er den vom Forstamt ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen.

3.4 Jagdgäste auf Rot-, Dam- oder Sikahirsche und Muffelwidder der Klassen I und II können im Ausnahmefall gegen Entgelt geführt werden. Hierüber entscheidet die Jagdleitung.

3.5 Lehnt eine geführte Jagdgästin / ein geführter Jagdgast ab, auf ein Stück Wild zu schießen, das ihr / ihm freigegeben ist und schussgerecht kommt, ist die oder der führende Forstbedienstete berechtigt, die Jagd abubrechen und die Entscheidung der Jagdleitung über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen. Das niedrigste Entgelt der jeweiligen Klasse ist zu zahlen.

4. Abschussrechnung für die Einzeljagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Entgelt für den Jagderlaubnisschein

Die Jagdgästin /Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu lösen. Damit ist der Verwaltungsaufwand des Forstamtes (Grundentgelt) abgedeckt. Das Entgelt ist vor Aufnahme der Jagd in voller Höhe zu zahlen. Trophäen und kleines Jägerrecht stehen - außer bei eindeutigem Fehlabschuss - der Erlegerin / dem Erleger zu. Tritt die Jagdgästin / der Jagdgast von der Jagd zurück, wird das gezahlte Entgelt wegen des Verwaltungsaufwandes nicht erstattet.

Das Entgelt für den Jagderlaubnisschein beträgt:

4.1.1 für eine vom Regionalforstamt festgelegte Anzahl von Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 100,00 €;

4.1.2 für eine vom Regionalforstamt festgelegte Anzahl von Hochwild, Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 200,00 €;

4.1.3 die Regionalforstämter können der Jagdgästin / dem Jagdgast individuelle Pauschalangebote – auch ggf. im Rahmen von bzw. in Verbindung mit Gemeinschaftsansitzen – anbieten. Die Höhe des Entgeltes wird dabei vom Regionalforstamt festgelegt.

4.2 Führungsentgelt

Das Führungsentgelt beträgt 150,00 € je angefangenen Jagdtag (vgl. Ziffer 3.4).

4.3 Abschussentgelt

Neben dem Entgelt für den Jagderlaubnisschein sind in der Regel für männliches Schalenwild Abschussentgelte gemäß Anlage A zusätzlich zu entrichten.

4.4 Entgelte für Fehlabschüsse und nicht freigegebenes Wild

Für im Rahmen der Einzeljagd von nicht geführten Jagdgästen getätigte Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse / Gewichtsklasse erhoben.

Für nicht freigegebene/s weibliches Schalenwild sowie männliche bis zu einjährige Stücke (einschl. Schwarzwild) wird ein Abschussentgelt in Höhe von mindestens 200,00 € erhoben.

Zudem muss das Wildbret erworben werden.

4.5 Wildbretverkauf

Die Erlegerin bzw. der Erleger sollte nach Möglichkeit das Wildbret von auf der Einzeljagd erlegtem Wild kaufen. Stark zerschossenes oder von der Erlegerin bzw. dem Erleger unsachgemäß behandeltes Wild muss von diesen in jedem Fall gekauft bzw. entschädigt werden. Preisabzüge für zerschossenes Wild sind nicht zulässig. Das Wildbret wird nach Gewicht zu Tagespreisen abgerechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin bzw. der Käufer. Die Kosten für eine evtl. notwendige Fleischschau werden vom Forstamt getragen.

Auf der Einzeljagd erlegtes Niederwild, außer Rehwild und Hasen, erhält die Erlegerin bzw. der Erleger wegen des geringen Wertes unentgeltlich.

5.0 Abschussrechnung für die Gemeinschaftsjagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Grundentgelt

Die Regionalforstämter erheben ein Grundentgelt von mindestens 35,00 € pro Person für die Teilnahme an einer Gemeinschaftsjagd. Ausnahmen davon sind möglich.

Die Höhe der einzelnen Grundentgelte können von den Regionalforstämter individuell nach Wildart, Umfang der Freigabe und örtlicher Nachfrage jährlich neu festgelegt werden.

Das Grundentgelt ist mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme durch den Jagdgast fällig und wird bei Nichtantritt der Jagd wegen des Verwaltungsaufwandes nicht zurückerstattet. Die Art der Zahlungsweise legt das Regionalforstämter fest. Eine Ersatzperson, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann in Absprache mit dem Regionalforstämter gestellt werden.

5.2 Abschussentgelte bei den Gemeinschaftsjagd

Die Berechnung des Abschussentgeltes für männliches Schalenwild richtet sich nach der Anlage A zu diesem Merkblatt. Beim Rehwild gilt dies nur, sofern es nicht ohnehin von der Jagdleitung entgeltfrei freigegeben wurde und nur sofern es die Trophäe noch nicht abgeworfen hat.

Männliche Jährlinge sind bei den Gemeinschaftsjagden vom Abschussentgelt befreit.

5.3 Abschussentgelt für Fehlabschüsse auf den Gemeinschaftsjagd

Es gilt der Punkt 4.4 dieses Merkblattes. Die Jagdleitung kann darüber hinaus weitergehende Regelungen, z. B. Übernahme des Wildbrets, treffen. Dies wird vor Beginn der Jagd bekannt gegeben.

5.4 Wildbretverkauf auf den Gemeinschaftsjagd

Für den Erleger bzw. die Erlegerin soll die Möglichkeit bestehen, erlegtes Wild an der Strecke zu erwerben.

Über die Art und den Umfang des Wildbretverkaufes entscheidet die Jagdleitung. Dies wird vorher in geeigneter Form bekannt gegeben.

Es gilt darüber hinaus Punkt 4.5 dieses Merkblattes.

(Stand 01.04.2023)

6.0 Erklärung

Die Jagdgästin / Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung als Einzeljagd bzw. vor der Teilnahme an einer Gemeinschaftsjagd dem zuständigen Regionalforstamt gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel. / Mobil:

E-Mail-Adresse:

Forstbetriebsbezirk / Termin _____

Hiermit erkenne ich die im Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in der Anlage A zum Merkblatt festgesetzten Kostenregelungen an und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagdausübung erfülle.

Außerdem wird anerkannt, dass die Ausübung der Jagd auf eigene Gefahr erfolgt und die Haftung des Landes und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leib, Leben oder körperlicher Unversehrtheit, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir die Zusammenhänge, die Gefahren und die möglichen Infektionswege der Tierseuche "Afrikanische Schweinepest (ASP)" bekannt sind und ich diesbezüglich die entsprechenden, notwendigen Präventionsmaßnahmen einhalten werde.

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____

Preise für Trophäenträger zuzüglich Mehrwertsteuer:

Rehbock

Altersklassen 1 u. 2	entgeltfrei
Altersklasse 4	entgeltfrei

Rothirsch (Schädel ggf. abzüglich Gewicht für Oberkiefer von 500 - 700 Gramm)

Altersklassen 1 u. 2

bis 4,5 kg	1.900,- €
über 4,5 kg zusätzlich je weitere, volle 100 Gramm	100,- €

Altersklassen 3 u. 4

Spießer:	mind. 150,- € (ggf. entgeltfrei)
Gabler bis Eissprossenzehner:	mind. 400,- € (darüber gemäß Altersklassen 1 u. 2)

Damhirsch

Altersklasse 1	1.500,- €
Altersklasse 2	750,- €
Altersklassen 3 u. 4	1. Kopf 100,- € / 2. Kopf 200,- €

Sikahirsch

Altersklassen 1 u. 2

durchschn. Stangenlänge	
bis 55 cm	400,- €
ab 56 cm	1.000,- €

Altersklassen 3 u. 4

1. Kopf	entgeltfrei
2. Kopf	150,- €
3. Kopf	gemäß Altersklassen 1 u. 2

Muffelwidder

Altersklassen 1 u. 2

Schneckenlänge	
bis 55 cm	600,- €
56 bis 70 cm	1.000,- €
ab 71 cm	1.700,- €

Altersklasse 4	200,- €
-----------------------	---------